

Fachärztin oder Facharzt für Allergologie und klinische Immunologie

Weiterbildungsprogramm vom 1. Juli 2016
(letzte Revision: 25. November 2021)

Akkreditiert durch das Eidgenössische Departement des Innern: 31. August 2018

Fachärztin oder Facharzt für Allergologie und klinische Immunologie

Weiterbildungsprogramm

1. Allgemeines

1.1 Umschreibung des Fachgebietes

Die Allergologie und klinische Immunologie umfassen Abklärung, Therapie und Prävention der allergischen Krankheiten, der Erkrankungen des Immunsystems, der immunologischen Aspekte von Erkrankungen mit vorwiegender oder teilweiser Beteiligung des Immunsystems sowie die praktischen Aspekte der Immuntherapie und der immunmodulierenden Therapie.

1.2 Ziel der Weiterbildung

Mit der Weiterbildung in Allergologie und klinischer Immunologie gemäss dem vorliegenden Programm soll die Kandidatin oder der Kandidat Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, die ihn befähigen, selbstständig und in eigener Verantwortung im gesamten Gebiet der Allergologie und klinischen Immunologie tätig zu sein.

2. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

2.1 Dauer und Gliederung der Weiterbildung

2.1.1 Die Weiterbildung dauert 6 Jahre und gliedert sich wie folgt:

- 3 Jahre Grundweiterbildung (nicht fachspezifische Weiterbildung; vgl. Ziffer 2.1.2)
- 3 Jahre fachspezifische Weiterbildung (vgl. Ziffer 2.1.3)

2.1.2 Nicht fachspezifische Grundweiterbildung

2.1.2.1 12 Monate Allgemeine Innere Medizin (Kategorie A, B oder I) oder 12 Monate Kinder- und Jugendmedizin an einer für Kinder- und Jugendmedizin anerkannten Weiterbildungsstätte der Kategorie 1, 2, 3 und 4. Eine Praxisassistentenzeit kann für diese 12 Monate nicht angerechnet werden.

2.1.2.2 6 Monate Dermatologie und Venerologie. Anstelle der 6-monatigen Weiterbildung in Dermatologie und Venerologie können die Lernziele im Bereich Dermato-Allergologie auch an einer allergologisch-immunologischen Weiterbildungsstätte der Kategorie A im Rahmen der fachspezifischen Weiterbildung absolviert werden. Bei letzterem muss die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter der Weiterbildungsstätte bestätigen, dass die von der **Schweizerischen Gesellschaft für Allergologie und Immunologie (SGAI)** definierten Lernziele erreicht worden sind.

2.1.2.3 Die restliche Grundweiterbildung kann in folgenden Fachgebieten absolviert werden:

- Allgemeine Innere Medizin
- Kinder- und Jugendmedizin
- Dermatologie und Venerologie

Folgende Disziplin wird für maximal 12 Monate anerkannt:

- Pneumologie

Folgende Disziplinen werden jeweils für maximal 6 Monate anerkannt:

- Arbeitsmedizin
- Gastroenterologie
- Hämatologie
- Infektiologie
- Intensivmedizin
- Kardiologie
- Klinische Pharmakologie und Toxikologie
- Medizinische Onkologie
- Nephrologie
- Neurologie
- Oto-Rhino-Laryngologie
- Ophthalmologie
- Psychiatrie und Psychotherapie
- Rheumatologie

Soweit es im jeweiligen Weiterbildungsprogramm vorgesehen ist, ist auch eine Praxisassistenz möglich.

2.1.3 Fachspezifische Weiterbildung

2.1.3.1 Die 3-jährige fachspezifische Weiterbildung erfolgt an anerkannten Weiterbildungsstätten für Allergologie / Immunologie mit folgenden Bedingungen:

- Mindestens 12 Monate Allergologie Kategorie A (als klinische Tätigkeit)
- Mindestens 12 Monate Klinische Immunologie Kategorie A (als klinische Tätigkeit)
- Maximal 12 Monate Allergologie oder Klinische Immunologie Kategorie B
- Maximal 6 Monate an Weiterbildungsstätten der Kategorie C oder Praxisassistenz. Maximal 4 Wochen können als Stellvertretung anerkannt werden. Die Weiterbildnerin oder der Weiterbildner stellt sicher, dass der Ärztin oder dem Arzt in Weiterbildung eine geeignete Fachärztin oder ein geeigneter Facharzt auf Abruf zur Verfügung steht.

2.1.3.2 Insgesamt bis zu 12 Monate Forschung sind wie folgt anrechenbar:

- Maximal 12 Monate eines Postgraduate Course in Experimental Medicine mit immunologischem Inhalt.
- Maximal 12 Monate eines abgeschlossenen MD/PhD-Programms; diese Tätigkeit muss nicht im Themenbereich Allergologie-Immunologie stehen.
- Maximal 12 Monate in klinisch-immuno-allergologischer oder labor-immunologischer Forschung. Bei Forschungstätigkeit empfiehlt es sich, vorgängig die Titelkommission anzufragen.
- Forschung gilt als Kategorie B.

2.2 Weitere Bestimmungen

2.2.1 Erfüllung der Lernziele bzw. Lerninhalte / Logbuch

Erfüllung der Lernziele gemäss Ziffer 3. Jede Kandidatin und jeder Kandidat führt regelmässig ein Logbuch, welches die Lernziele der Weiterbildung enthält und in welchem alle geforderten Lernschritte dokumentiert werden.

2.2.2 Jahresversammlung / Weiter- und Fortbildungskurse
Teilnahme an 2 Jahresversammlungen der SGAI.

Teilnahme an Weiter- und Fortbildungskursen in Allergologie / Klinischer Immunologie im Umfang von insgesamt 5 Tagen bzw. 40 Credits, die von der Weiter- und Fortbildungskommission der SGAI anerkannt sind. Die Kurse können anlässlich eines nationalen oder internationalen Kongresses stattfinden (z.B. SGAI, DGAKI, SFA, EAACI, AAAAI).

Eine Liste der anerkannten Weiter- und Fortbildungskurse in Allergologie und Klinischer Immunologie SGAI ist auf der [Website der SGAI](#) publiziert.

2.2.3 Publikation / wissenschaftliche Arbeit oder Präsentation

Die Kandidatin oder der Kandidat ist Erst- oder Letztautorin / -autor einer wissenschaftlichen Publikation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift (mit Peer Review, vgl. Auslegung) in Papierform und / oder Fulltext-Online, publiziert, oder zur Publikation angenommen. Auch eine Dissertation an einer universitären Fakultät gilt als Publikation. Akzeptiert werden Originalarbeiten einschliesslich Meta-Analysen und Übersichtsarbeiten sowie ausführliche, sorgfältig referenzierte Fallbeschreibungen (Case Reports). Der Text, ohne Referenzen, hat einen Umfang von mindestens 1'000 Wörtern. Das Thema der Publikation wie auch einer Dissertation muss nicht im Fachgebiet des angestrebten Titels liegen.

Anstelle einer Publikation genügt eine Präsentation (Vortrag oder Poster) an einem fachspezifischen Kongress. Die Präsentation (Vortrag oder Poster) muss durch die Kandidatin oder den Kandidaten persönlich erfolgen.

2.2.4 Anrechnung ausländischer Weiterbildung

Ausländische Weiterbildung ist im Rahmen von Art. 33 WBO anrechenbar. Mindestens 18 Monate der klinischen fachspezifischen Weiterbildung müssen an für Allergologie und klinische Immunologie anerkannten Weiterbildungsstätten in der Schweiz absolviert werden. Für die Anrechnung ausländischer Weiterbildung empfiehlt es sich, vorgängig die Zustimmung der Titelkommission (Anfrage an die Geschäftsstelle SIWF) einzuholen.

2.2.5 Kurzperioden und Teilzeit (vgl. Art. 30 und 32 WBO)

Die gesamte Weiterbildung kann in Teilzeit absolviert werden ([vgl. Auslegung](#)).

3. Inhalt der Weiterbildung

Detaillierte Angaben zu den Lerninhalten und zu den Prüfungsanforderungen finden sich im Lernzielkatalog der SGAI und im Blueprint der EAACI (vgl. Anhang 1).

Der allgemeine Lernzielkatalog, der einen Anhang zur WBO darstellt, ist für alle Fachgebiete verbindlich und dient als Grundlage für die Weiterbildungskonzepte der einzelnen Weiterbildungsstätten. Dazu gehören insbesondere auch Ethik, Gesundheitsökonomie, Pharmakotherapie, Patientensicherheit und Qualitätssicherung (Art. 16 WBO).

3.1 Fachspezifische Weiterbildung

3.1.1 Detaillierte Kenntnisse der Physiologie und Pathophysiologie des Immunsystems, der allergischen und immunologischen Krankheiten (z.B. Autoimmunkrankheiten, Transplantation usw.). Kenntnisse über sämtliche Komponenten des angeborenen und adaptiven Immunsystems der pathophysiologischen Prozesse der allergischen und immunologischen Krankheiten inkl. der Immundefizienzen.

- 3.1.2 Detaillierte Kenntnisse der Biologie, der chemischen und physikalischen Eigenschaften und der Ökologie der Allergene. Kenntnisse über Allergenextrakte.
- 3.1.3 Detaillierte Kenntnisse der psychosozialen und versicherungstechnischen Probleme in der Allergologie und Klinischen Immunologie (Berufs- und Karriereberatung, Gutachtertätigkeit).
- 3.1.4 Beherrschung der Aufnahme einer spezialisierten Anamnese in Allergologie respektive klinischer Immunologie (= selbständige Durchführung bei mindestens 300 Patientinnen und Patienten).
- 3.1.5 Beherrschung der Durchführung und Interpretation aller Arten von Hauttesten, z.B. Prick-, Scratch-, Intrakutan- und Epikutantests (auch Patchtests genannt).
- 3.1.6 Grundlegende Kenntnisse über Indikation, Durchführung, Methodik und Interpretation:
 - von Provokationstesten (oral, parenteral, konjunktival, nasal, bronchial).
 - von serologischen, zellulären und pharmakologischen Laboranalysen, insbesondere von allergologischen und immunologischen Labortestverfahren.
 - einer Lungenfunktionsuntersuchung und unspezifischer bronchialer Provokationstests.
 - organspezifischer Untersuchungen (klinischer Status, rhinologische Untersuchung, Kapillarmikroskopie, Schirmertest, Sialometrie, Hautbiopsie, Schleimhautbiopsie).
- 3.1.7 Grundlegende Kenntnisse der prophylaktischen Behandlung, inkl. Allergenelimination.
- 3.1.8 Beherrschung aller Modalitäten der allergen-spezifischen Immuntherapie, inkl. der Notfallbehandlung des anaphylaktischen Schocks.
- 3.1.9 Grundlegende Kenntnisse über Indikation, Durchführung, Methodik und Interpretation der Toleranzinduktion (z.B. Medikamente, Nahrungsmittel).
- 3.1.10 Kenntnis besonderer Methoden der immunologischen Therapie (Immunsuppressiva, Biologika, Immunmodulation, Immunglobulintherapie, Vakzination).
- 3.1.11 Kenntnisse über weitere therapeutische Massnahmen (z.B. Atemgymnastik, Inhalationsbehandlung).
- 3.1.12 Pharmakotherapie
 - Fähigkeit zur korrekten Anwendung der im Fachgebiet gebräuchlichen Pharmaka und diagnostisch verwendeten Substanzen (Pharmakokinetik, klinisch relevante Neben- und Wechselwirkungen, vor allem auch in Ko- und Selbstmedikation, sowie unter Berücksichtigung von Alter und Organinsuffizienzen bei der Dosierung) einschliesslich ihres therapeutischen Nutzens (Kosten-Nutzenrelation).
 - Fähigkeit zur Anwendung der handelsüblichen Allergenextrakte für Diagnostik und Therapie.
 - Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen über die Arzneimittelverschreibung (Heilmittelgesetz, Betäubungsmittelgesetz, Krankenversicherungsgesetz und die für den Arzneimittelgebrauch relevanten Verordnungen, insbesondere Spezialitätenliste, sowie Pharmakovigilanz).
 - Kenntnisse über die Arzneimittelprüfung in der Schweiz und die hierbei zu beachtenden ethischen und wirtschaftlichen Grundsätzen.

3.2 Optionale Weiterbildung

Neben der unter Ziffer 3.1 aufgeführten Grundweiterbildung in Diagnostik und Therapie muss die Anwärterin oder der Anwärter mindestens 15 Punkte der optionalen Weiterbildung (unter Ziffer 3.2) erwerben. Wer sich mehr als die 2 geforderten A-Jahre an Weiterbildungsstätten der Kategorie A weiterbildet, erhält pro zusätzliche 6 Monate Weiterbildung in Kategorie A 2 zusätzliche Punkte.

3.2.1	Diagnostik und Therapie	Punkte/Prozedur	Gesamtpunkte
3.2.1.1	Selbständige Durchführung konjunktivaler, nasaler, allergenspezifischer Provokationstests (ohne Rhinomanometrie)	1 Punkt/10 Patientinnen / Patienten	max. 3 Punkte
3.2.1.2	Selbständige Durchführung nasaler, allergenspezifischer Provokationstests (mit Rhinomanometrie)	1 Punkt/5 Patientinnen / Patienten	max. 3 Punkte
3.2.1.3	Selbständige Durchführung von Lungenfunktionsprüfungen	1 Punkt/10 Patientinnen / Patienten	max. 3 Punkte
3.2.1.4	Selbständige Durchführung nicht-allergenspezifischer bronchialer Provokationstests (z.B. Metacholin)	1 Punkt/5 Patientinnen / Patienten	max. 2 Punkte
3.2.1.5	Selbständige Durchführung oraler Provokationstests (Nahrungsmittel, Medikamente, Additiva)	1 Punkt/5 Patientinnen / Patienten	max. 3 Punkte
3.2.1.6	Selbständige Durchführung parenteraler Provokationstests (z.B. Medikamente, Insektengifte)	1 Punkt/5 Patientinnen / Patienten	max. 2 Punkte
3.2.1.7	Selbständige Durchführung komplexer, intradermaler Hauttests (z.B. Medikamente, Hymenopteregifte, Impfstoffe mit Verdünnungsreihen)	1 Punkt/10 Patientinnen / Patienten	max. 2 Punkte
3.2.1.8	Selbständige Durchführung komplexer Epikutantests (z.B. Medikamente, berufsdermatologische Abklärungen)	1 Punkt/10 Patientinnen / Patienten	max. 2 Punkte
3.2.1.9	Selbständiger Nachweis von Allergenen (z.B. Pollen-, Schimmelpilzpräparate, Staubanalysen mikroskopisch oder serologisch)	1 Punkt/5 Tests	max. 1 Punkt
3.2.1.10	Selbständige Messung von Antikörpern/Mediatoren (z.B. ELISA), selbständige Durchführung von Western Blots, Inhibitionstests, Immunfixationen	1 Punkt/5 Tests	max. 4 Punkte
3.2.1.11	Selbständige Durchführung zellulärer Tests (z.B. Lymphozytenstimulationstests, Histamin- oder Leukotrien-Freisetzungstests, durchflusszytometrische Tests)	1 Punkt/5 Tests	max. 4 Punkte
3.2.1.12	Betreuung und Monitoring von transplantierten oder immundefizienten Patientinnen / Patienten	1 Punkt/5 Patientinnen / Patienten	max. 2 Punkte
3.2.1.13	Selbständige Durchführung der starren oder flexiblen Rhinoskopie	1 Punkt/5 Untersuchungen	max. 2 Punkte
3.2.1.14	Selbständige Planung und Durchführung komplexer Toleranzinduktionen (z.B. Desensibilisierung mit Medikamenten, Ultrarush Immuntherapie mit Insektengiften)	1 Punkt/5 Patientinnen / Patienten	max. 2 Punkte
Gesamtpunkte Diagnostik und Therapie		35	

3.2.2	Klinik, Lehre, Weiter- und Fortbildung sowie Forschung	Punkte/Prozedur	Gesamtpunkte
3.2.2.1	Aktive Teilnahme an einer interdisziplinären Sprechstunde, bzw. Konsiliartätigkeit in anderen Fachgebieten (z.B. Dermatologie, Gastroenterologie, Hämatologie, Infektiologie, Nephrologie, Neurologie, Oto-Rhino-Laryngologie, Pneumologie, Rheumatologie), mindestens 2 h/Woche	1 Punkt/3 Monate/ total 24 h	max. 4 Punkte
3.2.2.2	Lehrtätigkeit und fachspezifische Referate	1 Punkt/3 Referate	max. 2 Punkte
3.2.2.3	Mitbeteiligung bei der Planung und Durchführung einer klinischen Studie	2 Punkte/Studie	max. 4 Punkte
3.2.2.4	Durchführung klinischer Forschung oder Grundlagenforschung im Labor	2 Punkte/Projekt	max. 4 Punkte
3.2.2.5	Autorenschaft eines weiteren peer-reviewed Artikels in Allergologie oder klinischer Immunologie (Kriterien gemäss Ziffer 2.2.3) (IF = Impact Factor)	IF < 2 = 1 Punkt; IF > 2 = 3 Punkte pro Publikation	max. 3 Punkte
Gesamtpunkte Klinik, Lehre, Weiter- und Fortbildung sowie Forschung		17	

Total maximal erreichbare Punkte	52
---	-----------

4. Prüfungsreglement

4.1 Prüfungsziel

Es wird geprüft, ob die Kandidatin oder der Kandidat die unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms aufgeführten Lernziele erfüllt und somit befähigt ist, Patientinnen und Patienten im Fachgebiet Allergologie und klinische Immunologie selbständig und kompetent zu betreuen.

4.2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst den ganzen Lernzielkatalog unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms (Details vgl. Anhang 1).

4.3 Prüfungskommission

4.3.1 Wahl

Die Prüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsident (habilitierte Fachärztin / habilitierter Facharzt für Allergologie und klinische Immunologie) werden durch den Vorstand der SGAI gewählt.

4.3.2 Zusammensetzung

Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus freipraktizierenden Ärztinnen und Ärzten, Spitalärztinnen und Spitalärzten und Vertreterinnen und Vertretern der Fakultäten, welche gleichzeitig Mitglieder der Kommission für Weiter- und Fortbildung der SGAI sind. Es ist auf eine ausgewogene Zusammensetzung zwischen den freipraktizierenden Ärztinnen und Ärzten und den anderen Vertreterinnen und Vertretern zu achten (vgl. Art. 26 WBO).

Zur Organisation der lokalen Prüfung wird jeweils ein Prüfungsausschuss gewählt.

Die Expertinnen und Experten, welche die mündliche Prüfung abnehmen (auch Prüfungsausschuss genannt), bestehen mindestens aus:

- 1 Leiterin oder ein Leiter einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A in Allergologie (Aa) und/oder klinische Immunologie (Ai) der universitären Zentren und
- 1 weitere Fachärztin oder ein weiterer Facharzt für Allergologie und klinische Immunologie, die eine freipraktizierende Fachärztin oder der ein frei praktizierenden Facharzt oder eine Kaderärztin oder ein Kaderarzt einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A oder B ist.

4.3.3 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

- Organisation und Durchführung der Prüfung;
- Vorbereitung der Fragen für die schriftliche Prüfung;
- Festlegung des Inhalts der mündlichen Prüfung und Auswahl der klinischen Fälle;
- Festlegung der Prüfungsgebühren;
- Bezeichnung von Expertinnen und Experten für die mündliche Prüfung;
- Prüfungsbewertung und Mitteilung der Prüfungsergebnisse;
- Gewährung der Akteneinsicht in die Prüfungsunterlagen;
- Stellungnahmen und Auskunftserteilung im Einspracheverfahren.

4.4. Prüfungsart

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen – einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung.

4.4.1 Schriftlicher Teil

Die schriftliche Prüfung bestehend aus 100 «multiple choice» Prüfungsfragen wird in englischer Sprache und in einer Prüfungsdauer von 3 Stunden durchgeführt. Weiterführende Informationen zur Prüfung sowie ein Blueprint und Übungsfragen sind auf der Webseite der SGAI ersichtlich.

4.4.2 Mündlicher Teil

In der mündlichen Teilprüfung werden die fachspezifischen Fähigkeiten und Fertigkeiten (Erhebung einer detaillierten allergologisch-immunologischen Anamnese, Untersuchungstechniken, Durchführung, Ablesung und Interpretation von Hauttesten, Spirometrie, usw.) und therapeutische Massnahmen (z.B. Immuntherapie) anhand von ein bis zwei Patientinnen oder Patienten oder an repräsentativen Fallbeispielen (ohne anwesende Patientinnen und Patienten) geprüft. Die gesamte Prüfung dauert mindestens 30 Minuten.

4.5 Prüfungsmodalitäten

4.5.1 Zeitpunkt der Prüfung

Es wird empfohlen, die Facharztprüfung frühestens im letzten Jahr der reglementarischen Weiterbildung abzulegen.

4.5.2 Zulassung

Zur Facharztprüfung wird nur zugelassen, wer über ein eidgenössisches oder anerkanntes ausländisches Arztdiplom verfügt.

4.5.3 Zeit und Ort der Prüfung

Die Prüfung findet mindestens einmal pro Jahr statt.

Ort, Datum und Anmeldeschluss werden mindestens 6 Monate im Voraus auf der Website des SIWF und der Fachgesellschaft publiziert.

Die mündliche Prüfung findet innert maximal zwei Monaten vor oder nach der schriftlichen Prüfung statt.

4.5.4 Protokoll

Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll oder eine Tonaufnahme erstellt.

4.5.5 Prüfungssprache

Die schriftliche Prüfung wird in englischer Sprache durchgeführt.

Der mündliche Teil der Facharztprüfung kann auf Deutsch, Französisch und Italienisch abgelegt werden. Mit Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten kann sie auch auf Englisch erfolgen.

4.5.6 Prüfungsgebühren

Die Schweizerische Gesellschaft für Allergologie und klinische Immunologie (SGAI) erhebt eine Prüfungsgebühr, welche durch die Prüfungskommission festgelegt wird und zusammen mit der Ankündigung der Facharztprüfung auf der Website des SIWF publiziert wird.

Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zur Facharztprüfung zu entrichten. Bei Rückzug der Anmeldung wird sie nur zurückerstattet, wenn die Anmeldung mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen worden ist. Bei Rückzug zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt die Gebührenrückerstattung nur aus wichtigen Gründen.

4.6 Bewertungskriterien

Beide Teile der Prüfung werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet. Die Facharztprüfung gilt als bestanden, wenn beide Teile der Prüfung erfolgreich mit je mindestens der Note 4.0 (vier) abgelegt werden. Die Schlussbeurteilung lautet «bestanden» oder «nicht bestanden».

4.7 Eröffnung des Prüfungsergebnisses, Wiederholung der Prüfung und Einsprache

4.7.1 Eröffnung

Die Ergebnisse der beiden Prüfungsteile (schriftlich und mündlich) sowie die Schlussbeurteilung sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu eröffnen.

4.7.2 Wiederholung

Die Facharztprüfung kann beliebig oft wiederholt werden, wobei nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden muss.

4.7.3 Einsprache

Der Entscheid über die Nichtzulassung zur Facharztprüfung kann innert 30 Tagen derjenige über das Nichtbestehen der Prüfung innert 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden (Art. 23 und Art. 27 WBO).

5. Kriterien für die Anerkennung und Einteilung der Weiterbildungsstätten

5.1 Kategorien der Weiterbildungsstätten

Die Weiterbildungsstätten in Allergologie und klinischer Immunologie gliedern sich für beide Disziplinen wie folgt:

- Kategorie A (2 Jahre)
- Kategorie B (1 Jahr)
- Kategorie C (6 Monate)
- Arztpraxen (6 Monate)

Je nach Schwerpunkt der Weiterbildung werden die Weiterbildungsstätten für Allergologie (a), für klinische Immunologie (i) oder gleichzeitig für beide Bereiche (a/i) anerkannt.

5.1.1 Kategorie A (2 Jahre)

Universitäre oder vergleichbare Klinik und Poliklinik oder Institut mit der Möglichkeit, den gesamten Lernzielkatalog in Allergologie (Aa) und/oder klinischer Immunologie (Ai) zu absolvieren. Eine Weiterbildungsstätte mit Anerkennung Aa und Ai kann die gesamte fachspezifische Weiterbildung anbieten. Die maximale Anrechnung beträgt pro Kategorie Allergologie (a) oder Immunologie (i) je 2 Jahre.

5.1.2 Kategorie B (1 Jahr)

Klinik, Abteilung, Poliklinik oder Institut, welche ein Teilspektrum für die Weiterbildung in Allergologie (Ba) und/oder klinischer Immunologie (Bi) anbietet. Das Weiterbildungsprogramm wird in Zusammenarbeit mit einer Institution der Kategorie A entwickelt und durchgeführt. Die maximale Anrechnung beträgt pro Kategorie Allergologie (a) oder Immunologie (i) je 1 Jahr.

5.1.3 Kategorie C (6 Monate)

Klinik, Poliklinik oder theoretisches Institut mit Forschungslaboratorien ohne direkte Patientenversorgung mit praktischen und/oder theoretischen Möglichkeiten in der Weiterbildung in Allergologie (Ca) oder klinischer Immunologie (Ci). Die maximale Anrechnung beträgt pro Kategorie Allergologie (a) oder Immunologie (i) je 6 Monate.

5.1.4 Arztpraxen (6 Monate)

- Die Leiterin und der Leiter der Praxis muss ein Weiterbildungskonzept zusammen mit einer A-Klinik vorlegen, das von der Weiterbildungsstättenkommission (WBSK) genehmigt ist (Weiterbildungsnetz).
- Die Leiterin oder der Leiter der Arztpraxis muss sich über die Absolvierung eines Lehrarztkurses oder über eine mindestens zweijährige Weiterbildungstätigkeit als Oberärztin / Oberarzt / Leitende Ärztin / Leitender Arzt / Chefärztin / Chefarzt an einer anerkannten Weiterbildungsstätte ausweisen.
- Die Leiterin oder der Leiter der Arztpraxis muss diese während mindestens 2 Jahren selbständig geführt haben.
- Die anrechenbare Stellvertretung im Rahmen der Praxisassistenten beträgt 4 Wochen pro 6 Monate. Die Weiterbildnerin oder der Weiterbildner stellt sicher, dass der Ärztin oder dem Arzt in Weiterbildung eine geeignete Fachärztin oder ein geeigneter Facharzt auf Abruf zur Verfügung steht.

5.2 Kriterienraster

Eigenschaften der Weiterbildungsstätte	Kategorie (max. Anrechnung)						Arztpraxen (6 Mt.)
	A (je 2 Jahre)		B (je 1 Jahr)		C (je 6 Mt.)		
	Aa	Ai	Ba	Bi	Ca	Ci	
Funktion							
Zentrumsfunktion in Allergologie / klinischer Immunologie	+	+	-	-	-	-	-
Grundversorgung	+	+	+	+	+	-	+
Zentrumslaborfunktion	-	+	-	-	-	-	-
Zugang zu Tagesklinik, Überwachungsstation, Möglichkeit zur Bettenbelegung	+	+	+	+	-	-	-
Institutionalisierter Konsiliardienst für (a) oder (i) Patientinnen / Patienten	+	+	+	+	+	-	-
- intern für andere Kliniken	+	+	-	-	-	-	-

	Kategorie (max. Anrechnung)						Arztpra- xen (6 Mt.)
	A (je 2 Jahre)		B (je 1 Jahr)		C (je 6 Mt.)		
	Aa	Ai	Ba	Bi	Ca	Ci	
- extern von Fachärztin / Facharzt für Allergologie und klinische Immunologie	-	-	-	-	+	-	-
- Immunologische Laboratorien intern	+	+	-	+	-	+	-
- Forschungslaboratorien intern	+	+	-	-	-	+	-
Ärztliche Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter (minimal)							
Leiterin / Leiter der Weiterbildungsstätte vollamtlich (mind. 80%) an der Institution in Allergologie und klinischer Immunologie tätig (kann im Job-Sharing von 2 Co-Leiterinnen / Co-Leitern wahrgenommen werden, zusammen mindestens 100% Anstellung)	+	+	+	+	+	+	+
Die hauptverantwortliche Leiterin / der hauptverantwortliche Leiter verfügt über den Titel einer Universitäts-Professorin / eines Universitäts-Professors einer medizinischen Fakultät oder über eine Habilitation mit dem akademischen Titel Privatdozentin / Privatdozent (PD)	+	+	-	-	-	-	-
- Naturwissenschaftler mit abgeschlossener Habilitation	-	-	-	-	-	+	-
Stellvertretung der Leiterin / des Leiters mit Facharztstitel in Allergologie und klinischer Immunologie vollamtlich (mind. 80%) an der Institution in Allergologie und klinischer Immunologie tätig (kann im Job-Sharing von 2 Co-Stv wahrgenommen werden, zusammen mindestens 100% Anstellung)	+	+	+	+	-	-	+
Anzahl (ohne Leiterin / Leiter) Leitende Ärztinnen / Ärzte und Oberärztinnen / Oberärzte mit Facharztstitel Allergologie und klinische Immunologie, mindestens (Stellen-%):	100%	100%	100%	100%	100%	-	-
Weiterbildungsstellen mindestens (Stellen-%):	200%	100%	100%	100%	100%	100%	100% (höchstens)
Theoretische und praktische Weiterbildung							
Vermittlung des gesamten Lernzielkatalogs (Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms)	+	+	-	-	-	-	-
Vermittlung eines Teils des Lernzielkatalogs	-	-	+	+	+	+	+
Patientinnen / Patienten mit allergologischen Erkrankungen							
- pro Jahr	1'000	-	400	-	100	-	100
- pro Weiterbildungsstelle und Jahr	200	-	200	-	50	-	50
Patientinnen / Patienten mit immunologischen Erkrankungen							
- pro Jahr	-	100	-	50	-	-	20
- pro Weiterbildungsstelle und Jahr	-	40	-	20	-	-	10

Eigenschaften der Weiterbildungsstätte	Kategorie (max. Anrechnung)						Arztpraxen (6 Mt.)
	A (je 2 Jahre)		B (je 1 Jahr)		C (je 6 Mt.)		
	Aa	Ai	Ba	Bi	Ca	Ci	
Allergologische oder immunologische Visite oder Kolloquium mit Leiterin / Leiter, Weiterbildungnerin / Weiterbildungner oder Kaderärztin / Kaderarzt							
- mehrmals / Woche	+	+	-	-	-	-	-
- 1 mal / Woche	-	-	+	+	+	-	+
Strukturierte Weiterbildung in Allergologie und klinischer Immunologie (Std./Woche) Auslegung gemäss « Was ist unter strukturierter Weiterbildung zu verstehen? » davon obligatorische wöchentliche Angebote - Journalclub	4	4	4	4	4	4	4

6. Übergangsbestimmungen

Das vorliegende Weiterbildungsprogramm wurde vom Schweizerischen Institut für Weiter- und Fortbildung (SIWF) am 11. Juni 2015 genehmigt und per 1. Juli 2016 in Kraft gesetzt.

Wer sämtliche Bedingungen (exkl. Facharztprüfung) gemäss altem Programm bis am 30. Juni 2019 abgeschlossen hat, kann die Erteilung des Titels [nach den Bestimmungen vom 1. Juli 2008 \(letzte Revision: 11. Juni 2009\)](#) verlangen.

Revisionen gemäss Art. 17 der Weiterbildungsordnung (WBO):

- 23. Mai 2019 (Ziffer 2.2.3; Änderung aufgrund Beschlusses des Plenums vom 1. Dezember 2016)
- 25. November 2021 (Ziffern 2 bis 5; genehmigt durch Plenum SIWF)